

Die¹ Aufstellungen Johann Merckels über die Entwicklungsstadien des alamannischen Volksrechtes vom Pactus bis zur Lex Karolina² und seine darauf fussende Ausgabe der Lex haben von verschiedenen Seiten und nach verschiedenen Richtungen Anfechtungen erfahren. Nicht nur, dass die, auch von ihm freilich nicht apodictisch hingestellte³, 'Reformation' der Lex unter den Karolingern rundweg in Abrede gestellt wurde⁴, auch die Berechtigung seiner Scheidung zwischen einer Lex Hlotharii und einer Lex Lantfridana wurde vielfach bestritten, indem entweder nur eine Lex Hlotharii⁵ oder nur eine Lex Lantfridana⁶, auf alle Fälle aber nur eine, die einzige Redaction des alamannischen Königsgesetzes darstellende Lex anerkannt wurde. Für diese eine Lex⁷ — oder soweit jene Scheidung nicht gänzlich verworfen wurde⁸, für die erste Redaction der Lex wurde endlich Einheitlichkeit des gesetzgeberischen Werkes im Gegensatze zu der Merckelschen Dreitheilung: *liber primus*, *liber secundus*, *Additamenta* — von maaßgebender Seite lebhaft verfochten. Von einem Bestandtheile des ganzen Editionswerkes lässt sich sagen, dass er so gut wie allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der Pactus — schon vor seinem ans Licht treten von Gfrörer als 'alamannisches Grundgesetz' sympathisch begrüsst, hat auch de Rozière, so wenig dieser sonst mit Merkel sich in Uebereinstimmung befindet, bewogen, des Herausgebers Verdienste

1) Die Citate schliessen sich eng an die Merckelsche Ausgabe an; da, wo die Lex als Ganzes ins Auge gefasst ist, erfolgen sie nach der 'Lex Hlotharii', soweit diese die citierten Stellen enthält; da, wo es sich um einzelne Hss. handelt oder um eine der von Merkel angenommenen Redactionen, erfolgen sie mit Rücksicht auf die Stellen, welche Merkel ihnen in den Monum. angewiesen hat. 2) De republ. Alamann., S. 8 f., Monumenta L. III, S. 9 ff. 3) M. L. III, S. 20 ff. 4) Darüber ist man wohl einig. 5) So de Rozière in der Revue historique de droit français et étranger I, S. 69 ff.; Hinschius in der histor. Zeitschr. XI. 6) So Gfrörer zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter I, S. 185 ff.; von Daniels R. u. St. G. I, S. 242 ff. 7) So de Rozière a. a. O. 8) So Waitz, zuletzt in der V. G. II/1, S. 115 f., unter genauerer Begründung in den Nachr. der Gött. G. d. W. 1869, Nr. 14.